

3.4.3. in Projektierungsleistungen für

- die Ausarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorauswahl (einschließlich vorhabensbezogener Studien und Variantenuntersuchungen);
- die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung (einschließlich vereinfachter Vorbereitung entsprechend § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zu den Grundsätzen für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — [GBl. I Nr. 17 S. 149]);
- die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte;
- sonstige Aufgaben (z. B. Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und Reparaturen).

3.5. Die Projektierungsbilanzinformationen und die Projektierungsbilanzen sind je Bilanzbereich (entsprechend dem Formblatt gemäß den Anlagen 1 und 2) auszuarbeiten. Die darin enthaltenen Angaben und Gliederungen gelten als Mindestforderung und können entsprechend den zweigspezifischen Regelungen ergänzt werden.

3.6. Die Angaben in den Projektierungsbilanzen für die folgenden Planjahre gelten als Vorbilanz.

4. Verantwortliche Organe für die Bilanzierung

4.1. Bilanzierende Organe für Projektierungsleistungen sind:

- die bilanzierenden Organe für komplette Anlagen und Teilanlagen für alle Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie entsprechend den Festlegungen der zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich;
- die bilanzierenden Organe für bautechnische Projektierungsleistungen entsprechend den Festlegungen des Ministers für Bauwesen*;
- die Projektierungseinrichtungen bzw. die wirtschaftsleitenden Organe für die Projektierungsleistungen der investierenden Zweige entsprechend den Festlegungen der zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich.

4.2. Bilanzbestätigende Organe für die Projektierungsleistungen sind grundsätzlich die den bilanzierenden Organen übergeordneten Organe.

4.3. Aufgaben der bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen:

- Überprüfung der Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen hinsichtlich des realen, volkswirtschaftlich begründeten Ausweises von Aufkommen und Bedarf;
- Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfs unter Berücksichtigung von Umfang, Sortiment, Qualität und Terminen sowie Bildung von Planreserven, insbesondere für die projektierungsseitige Sicherung von kurzfristig durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen. Der Projektierungsbedarf der Investitionen, für die länderrechtliche

Plankennziffern gemäß Ziff. 1.2. vorliegen, ist in erster Linie zu sichern;

- Treffen von Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs.

4.4. Aufgaben der bilanzbestätigenden Organe für Projektierungsleistungen:

- Treffen von Bilanzentscheidungen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Projektierungsbilanzen in Wahrnehmung ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht;
- Unterbreitung von Vorschlägen zur bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten und Sicherung ihres volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes an die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe bzw. Ministerien;
- Bestätigung der als Bestandteil des Planentwurfs des bilanzierenden Organs vorgelegten Projektierungsbilanzen;
- Bestätigung von Entscheidungen der bilanzierenden Organe bei der Plandurchführung zur Lösung auftretender Probleme, die Abweichungen von bereits bestätigten Projektierungsbilanzen erfordern.

5. Ablauf der Bilanzierung

5.1. Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Anmeldungen für den gesamten Zeitraum der Vorbereitung (ab Ausarbeitung der Unterlagen zur Investitionsvorauswahl) und Durchführung der Investitionen, unterteilt nach Jahren und unter Ausweis der Teilvorhaben.

5.2. Die Projektierungsleistungen sind durch die zuständigen Investitionsauftraggeber bei den Projektierungseinrichtungen anzumelden.

Die Anmeldungen haben auf der Grundlage der Pläne bzw. langfristiger Rationalisierungs- und Grundfondskonzeptionen zu erfolgen. Mit den Anmeldungen durch den Investitionsauftraggeber ist die Zustimmung des dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organs nachzuweisen.

Wurde mit der Investitionsvorauswahl ein Generalauftragnehmer festgelegt, dann übernimmt dieser auch die Anmeldung der Projektierungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Investition, soweit er diese nicht selbst durchführt.

Die Anmeldung der Projektierungsleistungen für Spezialgebiete erfolgt durch den zuständigen Investitionsauftraggeber bzw. durch den von ihm beauftragten Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Generalprojektanten, soweit diese Spezialprojektierungsleistungen nicht von ihnen selbst durchgeführt werden.

Für die Anmeldung der Projektierungsleistungen zur Erarbeitung der Unterlagen zur Investitionsvorauswahl ist der Investitionsauftraggeber verantwortlich.

5.3. Die Anmeldung der Projektierungsleistungen hat mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens;
- Charakterisierung des Vorhabens (Bestandteil des Planes der Vorbereitung, durch Minister festgelegte weitere wichtige Vorhaben, Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues, Vorhaben des Anlagenexports, im Investitionsplan enthaltene Vorhaben u. a.);
- vorgesehener Kapazitätswachstum durch die Investitionen (oder andere charakteristische ökonomische

* Vgl. Verfügung des Ministers für Bauwesen vom 24. Juli 1972 über die Durchführung einer einheitlichen Planung und Bilanzierung von Projektierungsleistungen im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1972).